Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 17 (1937-1938)

Heft: 6

Artikel: Eine Hilfskasse für notleidende Grundpfandschuldner und

Grundpfandbürgen

Autor: Schmid, Jacques

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

traditionellen Gegner, aber auch solche, die dem neuen, noch gefährlicheren Feind der Arbeiterbewegung angemessen sind. Er muß zeigen, daß der Sozialismus weder Liberalismus noch Organisation schlechthin ist, sondern etwas Drittes, daß er das große Erbe des Liberalismus, den Wert der menschlichen Persönlichkeit, mit den Notwendigkeiten der Wirtschaftsplanung zu vereinen weiß. Erst ein solcher neuer Sozialismus wird den geschichtlichen Aufgaben der Gegenwart gewachsen sein.

Eine Hilfskasse für notleidende Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen

Von Jacques Schmid.

Am 28. November 1937 hat das Solothurnervolk mit rund 20 000 gegen rund 10 000 Stimmen ein Gesetz angenommen, wie ein solches in Form und Inhalt weder in der Schweiz noch irgendwo im Ausland existiert, es ist das Gesetz betreffend die Hilfskasse für notleidende Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen. Aus der Not der Zeit geboren, will dieses Gesetz einem Kreis der Bevölkerung Hilfe bringen, wo die Bedrängnis infolge der Wirtschaftskrise besonders krasse Formen angenommen hat.

Es handelt sich um die kleinen und mittleren Haus- und Grundbesitzer, um Arbeiter und Angestellte, Bauern, Handwerker und Gewerbetreibende, die durch Arbeitslosigkeit, schlechten Geschäftsgang und gedrückte Preise nicht mehr in der Lage sind, ihre Hypothekarschulden zu verzinsen und zu amortisieren. Aber auch solche Hypothekarschuldner, die ihren Zins- und Amortisationspflichten immer nachgekommen sind, geraten durch die Forderungen der Gläubiger (in der Regel Banken) auf vermehrte Abzahlungen und Verstärkung der Sicherheiten, in schwere Not. Vielfach sind es Bürgen, die die Gläubiger zu ihrem unverständigen Vorgehen drängen, sei es aus Angst vor der Realisation ihrer Bürgschaftsverpflichtung oder aus Spekulation auf den Konkurs des durch die Wirtschaftskrise geschwächten Schuldners, dessen Besitz sie auf der öffentlichen Steigerung zu einem billigen Preis an sich zu bringen hoffen. Die von der Kapitalseite her in unserem Lande geforderte und von den bürgerlichen Behörden getreulich durchgeführte Deflationspolitik hat die Wirtschaftskrise so verschärft, daß auf dem Liegenschaftenmarkt geradezu katastrophale Verhältnisse eingetreten sind, die erst durch die Abwertung unserer Währung eine etwelche Entspannung erfahren haben. Aber viele Opfer sind gefallen und viele brave Volksgenossen stehen noch am Abgrund und zittern vor dem Verlust ihrer mit der ganzen Lebenskraft aufgebauten Existenz.

Lassen wir die Situation durch die durch das solothurnische Finanzdepartement ermittelten amtlichen Zahlen beleuchten:

Im Kanton Solothurn betrug vor dem Kriege die hypothekarische Gesamtverschuldung rund 200 Millionen Franken, zu Ende 1936 aber waren die privaten solothurnischen Liegenschaften mit rund 630 Millionen Franken belastet. Für diese Belastung müssen jährlich 35 bis 40 Millionen Franken an Zinsen und Amortisationen aufgebracht werden. Dazu kommt nun in den Jahren der Deflationspolitik die vermehrte Amortisation als zwangsläufige Folge des Wertabbaus. Nicht weniger als 120 Millionen Franken sollten mehr abbezahlt werden. Die Eintreibung dieser Forderungen brachte eine bedeutende Zunahme der Grundpfandverwertungen mit enormen Verlusten. In den Jahren 1905 bis 1915 betrugen die Pfandausfälle im Grundpfandverwertungs- und Konkursverfahren im Jahresdurchschnitt rund Fr. 180 000,—. Diese Verluste steigerten sich in den Krisen- und Deflationsjahren auf folgende enorme Summen: 1933 Fr. 850 000.—, 1934 Fr. 2 144 000.—, 1935 Fr. 2514000.—, 1936 Fr. 2817000.—. Zu diesen gewaltigen Verlustzahlen ist noch zu bemerken, daß darin die Pfandausfälle im bäuerlichen Sanierungsverfahren und bei Notkäufen zwischen Gläubigern und Bürgen nicht inbegriffen sind. Mit Einrechnung auch dieser Ausfälle macht das Total für 1936 Fr. 3 070 000.-... Nach der im September 1936 eingetretenen Abwertung unserer Währung um 30 Prozent ging auch nach den bisher festgestellten Tatsachen die Summe der Pfandausfälle etwas zurück, aber lange nicht im erwarteten Ausmaß, denn noch im ersten Halbjahr 1937 sind sie mit einer Totalsumme von Fr. 1 043 000.— zu buchen.

Nach diesen Feststellungen ist die Frage zu beantworten, wer diese Riesenverluste zu tragen hat. Die Erhebungen haben folgendes ergeben: Von den Pfandausfällen infolge Zwangsverwertung im Jahre 1936 hatten die Bürgen und Miteigentümer Fr. 2668 000.— und die Gläubiger (Banken) Fr. 150 000.— zu tragen. Von den Pfandausfällen im ersten Halbjahr 1937 hatten die Bürgen und Miteigentümer Fr. 858 000.—, die Gläubiger Fr. 34 000.— zu übernehmen. Aus diesen Zahlen geht hervor, welch unermeßliches Elend über ungezählte Familien hereingebrochen ist, fast alles Familien kleiner Hausbesitzer aus dem Arbeiter- und Angestelltenstand, aus dem Handwerk und Kleingewerbe und der kleinen und mittleren Landwirtschaft. Verdreifachte Zahl von Konkursen gegenüber früher, Abzahlungsbelastungen auf viele Jahre hinaus für die guten Leutchen, die ihren Verwandten und Bekannten aus Gefälligkeit Bürgschaft geleistet haben.

Der Kanton Solothurn zählt heute eine Bevölkerung von rund 150 000 Einwohnern. Gemessen an dieser Einwohnerzahl sind solche jährliche Verluste außerordentlich groß. Es sind ja gewiß auch andere Kantone von dieser Erscheinung getroffen worden und es wäre verdienstlich, auch darüber solche Erhebungen anzustellen, wie sie im Kanton Solothurn gemacht worden sind. Diese ganz ungesunden Verhältnisse haben zur Organisation der Schuldner und Bürgen geführt, welcher in kurzer Zeit Tausende von Mitgliedern zugeströmt sind. Diese Organisation, der »solothurnische Schuldner- und Bürgenverband«, hat durch zwei formulierte Volksinitiativen die Einführung einer staatlichen Hypotheken-Versicherung mit Entschuldungskasse gefordert. Diese Initiativen sind jedoch nie zur Volksabstimmung gebracht wor-

den, weil sie nach einem Entscheid des Bundesgerichtes gegen eidgenössisches Recht verstoßen. Regierungsrat und Kantonsrat aber sahen ein, daß dem hartbedrängten kleinen Haus- und Grundbesitz Hilfe gebracht werden muß, wenn nicht eine große Anzahl der Volksgenossen ohne eigenes Verschulden wirtschaftlich ruiniert werden und damit auch den demokratischen Grundlagen des Staatswesens unberechenbarer Schaden erwachsen sollte. So wurde die Hilfskasse für notleidende Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen geschaffen, die auf fünf Jahre befristet ist. Nach Ablauf dieser fünf Jahre hat sich das Volk wieder darüber auszusprechen, ob sie weitergeführt oder liquidiert werden soll. Inzwischen hat eine staatliche Studienkommission die Frage der staatlichen Hypothekenversicherung zu studieren und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag einzubringen. Wird diese Hypothekenversicherung auf kantonalem oder eidgenössischem Boden eingeführt, dann soll die Hilfskasse in derselben aufgehen.

Die Hilfeleistung der Kasse an notleidende Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen geschieht in folgender Weise: einmalige nicht rückzahlbare Beiträge bis 3000 Fr., periodische, nicht rückzahlbare Beiträge während höchstens fünf Jahren bis 500 Fr. jährlich, einmalige unverzinsliche Darlehen bis 5000 Fr., periodische unverzinsliche Vorschüsse während höchstens fünf Jahren bis 800 Fr. jährlich. Die Kasse kann die verschiedenen Leistungen miteinander verbinden und sie auch zeitlich folgen lassen. Die Hilfeleistung für den einzelnen Fall darf an nicht rückzahlbaren Beiträgen und zinsfreien Darlehen 8000 Fr. nicht übersteigen, wobei die nicht rückzahlbaren Beiträge höchstens 5500 Fr. betragen dürfen.

Diese Hilfeleistung wird von der Eingehung folgender Verpflichtungen abhängig gemacht: keine neuen Grundpfandrechte zu errichten, keine neuen Bürgschaften einzugehen und Bücher zu führen zuhanden der Hilfskasse.

An der Hilfeleistung haben sich die Bürgen und Gläubiger mit angemessenen, mit der Kasse zu vereinbarenden Beiträgen zu beteiligen. Diese Beteiligung ist freiwillig. Aber wenn Gläubiger und Bürgen nicht in angemessenem Umfang mithelfen wollen, den notleidenden Schuldner zu entlasten, dann kann es die Kasse zum Schaden derselben zum Konkurs kommen lassen und dem Schuldner nachher individuell helfen. Auf dieselbe Weise, wie dem bedrängten Schuldner geholfen wird, wird die finanzielle Hilfe auch dem Bürgen gewährt. Eine Reihe von Bestimmungen schützen die Kasse vor mißbräuchlicher Beanspruchung und Spekulation.

Die Finanzierung dieses Hilfswerkes für notleidende Grundpfandschuldner und Grundpfandbürgen ist gesetzlich wie folgt geregelt: der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 50 000 Fr.; der Staat erhebt auf das 70 Franken übersteigende Steuerbetreffnis jedes Staatssteuerpflichtigen einen Zuschlag von zehn Prozent; der Staat erhebt auf der Gebäude-Brandversicherungsprämie einen Zuschlag von fünf Prozent. Das ergibt zusammen eine jährliche Summe von 350 000 bis 400 000 Franken, also rund zwei Millionen Franken für diese erste Hilfs-

periode, die restlos an die bedrängten Schuldner und Bürgen zur Verteilung kommen sollen.

Daß auch die Gebäude-Brandversicherungsanstalt zur Hilfeleistung herangezogen wird, hat seinen Grund darin, daß sie mit dem Hausbesitz in nächster Verwandtschaft steht, daß die Brandschäden nachgewiesenerweise in Krisenzeiten sich fast verdoppeln, und daß die Brandkasse Geld hat.

Mit der Schaffung dieser Hilfskasse ist Neuland betreten worden. Es ist ein Experiment mit dem Ziel, dem kleinen Hausbesitzer sein Heim zu erhalten auch in der Zeit schwerster Krise, wo er nicht mehr zinsen und amortisieren kann und die kapitalistische Spekulation mit gierigem Griff nach seinem Eigentum strebt.

Aber es wird ein noch weiteres Ziel erreicht werden. Aus den Erfahrungen dieser Hilfsaktion wird die Erkenntnis herauswachsen, daß das kapitalistische Kredit- und Bürgschaftswesen immer wieder durch Manipulationen des Großkapitals wie zum Beispiel die Deflationspolitik zu großen Raubzügen am kleinen Besitz mißbraucht werden kann und daß es zur Aufgabe des Staates werden muß, auch auf diesem Gebiete schützend und regulierend einzugreifen. Auch die Frage der Verstaatlichung des Kredits und der staatlichen Hypothekenversicherung wird damit einer weiteren Abklärung entgegengeführt.